

Merkblatt Gemeindebeiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Alle Infos in diesem Merkblatt basieren auf dem Gemeindebeitragsreglement der Gemeinde Embrach.

1. Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Gemeindebeitragsreglement (GBR)

- a) Bedarf von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist ausgewiesen durch
 - I) Arbeitsverträge
 - II) Ausbildungsbestätigungen
 - III) Verfügungen Arbeitslosenkasse/RAV
- b) Erwerbstätigkeit beider Elternteile von zusammen mindestens 120 % oder des alleinerziehenden Elternteils von mindestens 20 %
- c) Wohnsitz in der Gemeinde Embrach während der Beitragszeit
- d) In Embrach wohnhafte Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zur Vollendung der 6. Primarschulklasse
- e) Betreuungsvereinbarung mit einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung mit einem minimalen Betreuungsumfang von wöchentlich einem Tag oder zwei halben Tagen
- f) Das gesamte steuerbare Vermögen der letzten eingereichten Steuererklärung darf bei Einzelpersonen Fr. 150'000.00 bzw. bei Paaren im gleichen Haushalt Fr. 300'000.00 nicht übersteigen.
- g) Das massgebende Einkommen darf Fr. 130'000.00 nicht übersteigen.

Für einen Gemeindebeitrag müssen die Voraussetzungen lit. a bis g kumulativ erfüllt sein. Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag vollständig. Die entsprechende Meldepflicht obliegt gemäss Art. 14 GBR dem Antragsteller.

2. Antragsstellung

Um einen Anspruch auf Gemeindebeiträge geltend machen zu können, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Tarifrechner Gemeindebeiträge
- Arbeitsverträge / Ausbildungsbestätigungen / Verfügungen Arbeitslosenkasse
- Lohnausweise vom Vorjahr (wenn im Vorjahr nicht erwerbstätig oder der aktuelle Lohn um mehr als 50 % vom alten Lohn abweicht, aktuelle Lohnabrechnung einreichen)
- Betreuungsvertrag (ev. Betriebsbewilligung Betreuungseinrichtung)
und sofern vorhanden:
- Rentenverfügungen
- Verfügungen Ergänzungsleistungen
- Entschiede Stipendienamt
- Nachweise von Alimentenzahlungen

Ein allfälliger Anspruch auf Gemeindebeiträge kann erstmalig rückwirkend ab Beginn des Monats der vollständigen Gesuchseinreichung, frühestens jedoch ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, geltend gemacht werden. Im Grundsatz gilt, dass deklarierte Zahlen schriftlich zu belegen sind.

Die Anbieter von Betreuungseinrichtungen ausserhalb von Embrach, ausgenommen solche des Tagesfamilienvereins Zürcher Unterland, müssen eine behördliche Betriebsbewilligung besitzen. Eine allfällige Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller und kann eingefordert werden.

3. Beitragsberechtigtes Betreuungspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Maximal beitragsberechtigtes Betreuungspensum
Mit einem Elternteil	Mit zwei Elternteilen	Beitragsberechtigtes Betreuungspensum in Halbtagen bzw. Stunden pro Woche.
20 %	120 %	2 Halbtage bzw. 10 Std.
30 %	130 %	3 Halbtage bzw. 15 Std.
40 %	140 %	4 Halbtage bzw. 20 Std.
50 %	150 %	5 Halbtage bzw. 25 Std.
60 %	160 %	6 Halbtage bzw. 30 Std.
70 %	170 %	7 Halbtage bzw. 35 Std.
80 %	180 %	8 Halbtage bzw. 40 Std.
90 %	190 %	9 Halbtage bzw. 45 Std.
100 %	200 %	10 Halbtage bzw. 50 Std.

4. Gemeindebeitrag gemäss Einkommen

Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkünfte der Eltern abzüglich des steuerlichen Kinderabzugs pro Kind (Fr. 9'000.00). Dazu gehören Einkünfte aus unselbstständiger/selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, übrige Einkünfte inkl. Stipendien und Ergänzungsleistungen.

Massgebendes Gesamteinkommen in Franken	Gemeindebeitrag pro Stunde
130'000 und mehr	Fr. 0.00
120'000 - 129'999	Fr. 2.00
110'000 - 119'999	Fr. 3.00
100'000 - 109'999	Fr. 4.00
90'000 - 99'999	Fr. 5.00
80'000 - 89'999	Fr. 6.00
70'000 - 79'999	Fr. 7.00
60'000 - 69'999	Fr. 8.00
50'000 - 59'999	Fr. 9.00
40'000 - 49'999	Fr. 9.50
30'000 - 39'999	Fr. 10.00
20'000 - 29'999	Fr. 10.50
*6'000 - 19'999	Fr. 11.00
0 - 5'999	Fr. 0.00

* Ein massgebliches Gesamteinkommen zwischen 6'000 – 19'999 Franken führt nur bei Alleinerziehenden zu einem Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

5. Berechnung und Auszahlung Gemeindebeitrag

Der Antragssteller verpflichtet sich in jedem Fall, die monatliche Abrechnung der Betreuungseinrichtung direkt zu bezahlen. Wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag an die Kinderbetreuung oder die Betreuungseinrichtung geleistet, wird dieser an den Gemeindebeitrag voll angerechnet.

Die Berechnungsformel für den monatlichen Gemeindebeitrag ergibt sich aus den Punkten 3 und 4 (Merkblatt) und lautet wie folgt:

Für Kindertagesstätten:

Betreuung Vorschule

Gemeindebeitrag pro Stunde * Betreuungspensum * Faktor 4.2 (minus allfällige Beiträge der Arbeitgeber).

Betreuung Primarschule

Gemeindebeitrag pro Stunde * Betreuungspensum * Faktor 4.0 (minus allfällige Beiträge der Arbeitgeber).

Die Auszahlung der Gemeinde Embrach erfolgt monatlich an den Antragsteller.

Für Tagesfamilien:

Gemeindebeitrag pro Stunde * Betreuungspensum im Monat

Die Auszahlung erfolgt monatlich nach Einreichung der effektiven Abrechnung des Tagesfamilienvereins an den Antragsteller.

6. Neuberechnung / Jährliche Überprüfung

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Umfangs des Betreuungsverhältnisses, wobei der Gemeindebeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird;
- b) nach Ablauf eines Jahres, resp. per 1. August jedes Jahres;
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 GBR haben.

Das massgebende Gesamteinkommen basiert grundsätzlich auf einer Selbstdeklaration, die mit den entsprechenden Unterlagen belegt wird. Eine jährliche Überprüfung und Neuberechnung findet anhand der definitiven Steuerveranlagung und/oder anhand der aktualisierten Unterlagen statt. Die Aufforderung zum Einreichen aktualisierter Unterlagen erfolgt durch die Gemeinde.

7. Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

Folgende Änderungen der Verhältnisse müssen der Gemeinde umgehend mit einer Änderungsmeldung (Formular Homepage) gemeldet werden:

- a) Adressänderungen
- b) Wohnsitzwechsel
- c) Heirat/Trennung (auch vom Konkubinatspartner) oder Scheidung
- d) Neue Konkubinatspartnerschaft
- e) Tod eines Ehegatten/Konkubinatspartners
- f) Verlust der Erwerbstätigkeit oder Wegfall anderer Anspruchsvoraussetzungen gem. Art. 4 GBR
- g) Auflösung oder Änderung des Betreuungsvertrags (siehe Art. 6 Abs. 3 GBR).

Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge zuzüglich Zins (5 %) ab Auszahlungsdatum zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert zehn Jahren. Bei bewussten Falschangaben, die zu ungerechtfertigter Bereicherung und Rückforderungen führen, werden weitere Sanktionen im Einzelfall geprüft.

Für genauere Informationen steht Ihnen das Gemeindebeitragsreglement auf der Homepage der Gemeinde Embrach zur Verfügung, oder Sie können sich auch an den Bereich Alter/Familie/Integration wenden.